Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der
Ortsgemeinde Klingenmünster
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 30.10.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Ortsgemeinde Klingenmünster in seiner Sitzung am 29.10.2020 die folgende Satzung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr 2

§ 2 Beitragspflichtige 2

§ 3 Beitragsmaßstab 2

§ 3a Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise 3

§ 4 Beitragssatz 3

§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld 4

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit 4

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren 4

§ 8 Ordnungswidrigkeiten 5

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung 5

§ 10 Inkrafttreten 6

§ 1
Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

(1) Die Ortsgemeinde Klingenmünster erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemarkungsgebiet der Ortsgemeinde Klingenmünster.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3
Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorangegangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz

auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.

Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.

b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 3a
Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise

(1) Für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.

(2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.

(3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Höhe der Vorteilssätze für die einzelnen Betriebsarten für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 im Voraus vorläufig und nach Ablauf des Erhebungsjahres 2021 endgültig bestimmt wird.

(4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Höhe der Gewinnsätze für die einzelnen Betriebsarten für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 im Voraus vorläufig und nach Ablauf des Erhebungsjahres 2021 endgültig bestimmt wird.

(5) für die Beitragsfestsetzung gilt § 6 Abs. 3a.

§ 4
Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrages (Hebesatzsatzung) festgelegt.

§ 5
Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern – im Folgenden: Verbandsgemeindeverwaltung – festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen (gem. § 4 KAG). Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 10 € ergibt.

(3) Von der Festsetzung und Erhebung des Tourismusbeitrags kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

(3a) Die Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§ 3a i.V.m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i.S.v. § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung nachträglich mittels Änderungssatzung mit gesondert für 2020 bis 2022 ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung

beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,

- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,

- in dem beitragspflichtigen Betriebdie Geschäftsunterlagen (insbes. Betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder

2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung

   a) des Beitrages

   b) der Vorausleistung
   nicht oder nicht vollständig macht oder

3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9
Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,

- den Daten des Melderegisters,

- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2020 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 08.11.2019, außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Klingenmünster, den 02.12.2020

(Kathrin Flory)
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Ortsgemeinde Klingenmünster

Stand: 30.09.2020

zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 TouBeitrS - Betriebsartentabelle -

0 BA-Nr.	1 Betriebsart:	2 Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	3 Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
A.	**Unterkunft:**		
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	90%	9%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	100%	11%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	20%
A07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	10%
B.	**Gastronomie:**		
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliederter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	55%	9%
B03	Café, Eisdiele, Bistro	60%	9%
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	45%	12%
B05	Schankwirtschaft	60%	11%
B06	Weinstube	60%	16%
B08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	60%	10%
C.	**Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:**		
CA.	**Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel**		
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	15%	7%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier. Wurstwaren, Fisch. einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	8%	6%
CA07	Waren verschied. Art Hauptrichtung Nahrungsmittel, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	8%	4%
CA08	Waren verschied. Art Hauptrichtung Nahrungsmittel, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	9%	2%
CA10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten. Spirituosen u. Getränke	60%	4%
CA11	Wein u. Weinprodukte (auch: Obst u. Gemüse, Honig) aus Eigenproduktion: Direktverkauf an ortsanwesende Endverbraucher (außer in eigener Gastronomie →B)	60%	9%
CA12	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	8%	6%
CB.	**sonstige Waren**		
CB01	Apotheke	3%	5%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	15%	6%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	20%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	9%	2%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	9%	4%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	20%	8%
CB10	Optiker	3%	11%
CB11	Schmuck, Uhren	20%	9%
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel	15%	6%
CB17	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	15%	6%
D.	**Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:**		
D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	95%	17%
D02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	95%	44%
D05	Spielautomatenbetrieb	15%	6%
D06	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	90%	22%
D08	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	90%	12%
E.	**sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:**		
EA02	Arztpraxis, sonstige Fachrichtungen (außer med.dent.); Heil-, Naturheilpraxis	0,5%	27%
EA03	Friseurbetrieb	2%	14%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen; auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren	9%	19%
EA05	Sauna, Solarium	5%	6%
EA06	Tierarztpraxis	0,5%	18%
EA07	Zahnarztpraxis	0,5%	19%
EA08	sonstige Dienstleistungen für Gesundheit und Körperpflege (z.B. Ernährungs-, Lebensberatung usw.)	4%	13%
EB03	Reisebüro	4%	9%
EB04	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	11%	8%
F.	**Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Betriebe):**		
FA.	**Waren, Stoffe, Infrastruktur:**		
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	4%	8%
FA11	Kfz-/-Zubehör-Handel	5%	4%
FA12	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5%	9%

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Ortsgemeinde Klingenmünster

Stand: 30.09.2020

zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 TouBeitrS - Betriebsartentabelle -

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
FA17	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweiligen Nutzungs-berechtigten	25%
FA18	Versorgungsunternehmen, Energie-	3%	1%
FA19	Wein u. Weinprodukte aus Eigenproduktion (auch Kellerei u. Brennerei): übrige, d.h. nicht von Nr. CA11 erfasste Veräußerung (sämtliche Vertriebswege bzw. -medien)	4%	8%
FA20	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Betriebe	4%	7%
FB.	**Bauwirtschaft:**		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	1%	26%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	1%	6%
FB03	Bauunternehmen	1%	10%
FB04	Dachdeckerei	1%	8%
FB05	Elektroinstallation	1%	10%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	1%	15%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	1%	9%
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	1%	9%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei	1%	14%
FB10	Raumausstattung	1%	12%
FB11	Schlosserei	1%	9%
FB12	Schreinerei, Tischlerei	1%	10%
FB13	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	1%	13%
FB14	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	1%	8%
FB15	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Glasergewerbe, Gerüstbau/-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten, etc.)	1%	10%
FC.	**Dienstleistungen:**		
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	2%	17%
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	1%	13%
FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	4%	16%
FC06	Geld- u. Kreditinstitut	1%	5%
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	3%	29%
FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, kfm. Unternehmensberatung	4%	20%
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	2%	23%
FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	33%
FC19	sonstiges Dienstleistungsangebot zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Betriebe	4%	18%